

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität  
Potsdam vom 15. Juli 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 11 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Die Zuordnung der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Themenkomplexen bzw. den Fächern erfolgt über die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Insbesondere wird dort festgelegt, welche Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Studienabschnitte geeignet sind.

(3) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

### § 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

#### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2000

- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### Teil 2 Diplomvorprüfung

- § 13 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

#### Teil 3 Diplomprüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Formen der Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Wiederholung der Diplomprüfung

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er/sie in der Lage ist, komplexe, übergreifende Zusammenhänge auf dem Gebiet der Informatik sowie zu angrenzenden Gebieten zu erfassen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (abgekürzt: Dipl.-Inform.).

### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Die Dauer eines Betriebspraktikums (berufspraktische Studien) und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Der Diplomstudiengang Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang von 120 Leistungspunkten (= 80 Semesterwochenstunden (SWS)), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, das Hauptstudium im Umfang von 120 Leistungspunkten (= 80 SWS) und die Diplom-

arbeit, die mit 30 Leistungspunkten angerechnet wird. Das Hauptstudium schließt durch die Diplomhauptprüfung und die Diplomarbeit ab. Die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung werden durch Erbringen der erforderlichen Leistungspunkte abgelegt.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu achten. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik. Für Lehrveranstaltungen der Informatik werden Leistungspunkte für die erfolgreiche Teilnahme vergeben. Zusätzlich zu Leistungspunkten können auch Noten vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in Themenkomplexe von Bereichen der Informatik und außerhalb der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung für die Studiengänge der Informatik.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Informatik wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge Informatik oder Softwaresystemtechnik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Prüfungsausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihrer Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studenten/innen oder Dozenten bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Themenkomplexe oder Fächer und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte; Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag des jeweiligen Dozenten.
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

#### § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen nachzuholen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag als Betriebspraktikum anerkannt werden.

## § 6 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 16) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 8).

(2) Macht ein/e Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger anhaltender oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Themenkomplex, in dem er erbracht wurde,
- Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 10, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden in der Regel eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung erheblich vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen in der Informatik abweicht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunktes gilt derjenige der Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (§ 8).

## § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Studienarbeiten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen u.ä.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik (z.B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekanntgegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Studiengänge Informatik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegungspunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Diplomstudienganges Informatik erhalten die Studierenden jeweils 280 Belegungspunkte.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der vierten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegungspunkte – außer im Fall der Diplomarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegungspunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

## § 10 Bewertung der Leistungen

Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 = gut          | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur bessere Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Student/in die zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Leistungen erbracht, so wird der jeweilige Prüfungsabschluss ohne besonderen Antrag festgestellt. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen, für welche dem/der Studenten/in Belegungspunkte angerechnet wurden, unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Themenkomplexe bzw. Fächer und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote bzw. ein Gesamturteil an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung (Diplom)

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (Diplom)

1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut (Vordiplom)

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in einem der Studiengänge Informatik an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomes "Diplom-Informatiker"

bzw. "Diplom-Informatikerin" unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Über den jeweiligen Leistungsstand wird auf Antrag des/der Kandidaten/in eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn ein/e Student/in ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumt oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbricht, wird ihm/ihr für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschritts stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## Teil 2 Diplomvorprüfung

### § 13 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Kandidaten/innen nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informatik angeeignet haben. Sie weisen nach, dass sie über ein methodisches Instrumentarium verfügen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium der Informatik mit Erfolg zu betreiben. Den Informatikfä-

chern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Zum erfolgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren. Für eine ausführliche Darstellung der Themenkomplexe und ihrer inhaltlichen Gliederung wird auf die Studienordnung verwiesen.

(2) Zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Leistungspunkte für die folgenden Themenkomplexe erforderlich:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
- Mathematik (18 Leistungspunkte)
- Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
- Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
- Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte)
- Vertiefungsfach der Informatik, Nebenfach oder Wahlfächer (21 Leistungspunkte)

(3) Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(4) Die Diplomvorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(5) Bis auf die Leistungspunkte im Themenkomplex „Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik“ müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Noten mindestens „ausreichend“ lauten.

## Teil 3 Diplomprüfung

### § 14 Ziel, Umfang und Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die folgenden Fächer:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik

- Angewandte Informatik
- Technische Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik
- Vertiefungsfach, Nebenfach oder Wahlfächer.

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind mindestens 120 Leistungspunkte (= 80 SWS) notwendig. Um fachliche Breite und Tiefe zu erreichen, sind dabei folgende Regeln einzuhalten:

- Studienleistungen in der Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten
- In vier Informatikfächern sind dabei Studienleistungen von mindestens jeweils 15 Leistungspunkten zu erbringen.
- Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 27 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
- Studienleistungen im Themenkomplex "Vertiefungs- oder Nebenfach oder Wahlfächer" im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten (= 24 SWS).
- Von den 120 Leistungspunkten müssen 100 benotet sein, darunter mindestens 75 in der Informatik.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden und abgeschlossen, wenn die Diplomvorprüfung bestanden und alle benoteten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

## § 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder der Anwendungen der Informatik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Mit der Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben. Der Versuch einer Diplomarbeit wird nicht auf die Belegungspunkte angerechnet.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von der vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Lehrkraft gestellt. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Instituts für Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidaten/innen können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt gewahrt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Antrag über die Neuausgabe eines Themas ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

(6) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein triftiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann auf Antrag des/der Kandidaten/in an den Prüfungsausschuss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine einmalige Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Kandidaten/in und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren vorzulegen. Die Einzelheiten regeln die „Richtlinien für die Abfassung von Diplomarbeiten und Studienarbeiten des Instituts für Informatik der Universität Potsdam“.

(9) Die Arbeit wird nach Abgabe öffentlich vorgetragen und diskutiert. In dem Diplomvortrag weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie in der Lage ist, die Problemstellung und den Lösungsweg in einem Vortrag verständlich darzulegen, auf Fragen zu antworten, auf Kritik sachkundig einzugehen und sie ggf. mit Argumenten zurückzuweisen.

(10) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern unverzüglich bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung. Die/er zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bewertet ein/e Prüfer/in die Arbeit mit „nicht ausreichend“, entscheidet ein/e vom Prüfungsausschuss eingesetzte/r dritte/r Gutachter/in, ob die Arbeit mit „ausreichend“ oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall

wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

#### § 16 Wiederholung der Diplomarbeit

Eine nicht ausreichende Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

#### § 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(3) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

#### § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Diplomstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Februar 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 2. Februar 2000 die folgende erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 17. Mai 1995 (AmBek. UP 1996 S. 143) beschlossen:

#### Artikel I

Im § 19 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte: „1. Teilnahmehinweis Einführung in die EDV“ gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.